



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 16 / 2018**

Seite 1329 – Seite 1430

Ausgabedatum: 18.12.2018

# INHALT

Verfahrensordnung der Philosophischen Fakultät gemäß § 7 Absatz 1 und § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorenprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG	S. 1333
Verfahrensordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß § 7 Absatz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG	S. 1339
Satzung der Universität Heidelberg zur Verlängerung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Juniorsdozenten und Juniorsdozentinnen sowie Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern bei Kinderbetreuung und Pflege	S. 1345
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft	S. 1349
Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft	S. 1377
Siebte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaft	S. 1385
Sechste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molecular Biosciences	S. 1391

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den postgradualen Studiengang Rechtswissenschaft für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen (Magister Legum – LL.M.)	S. 1399
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft	S. 1401
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Religionswissenschaft	S. 1411
Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte	S. 1423
Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Zusatzqualifikation „Informations- und Medienkompetenz“ an der Heidelberger School of Education	S. 1427
Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ an der Heidelberger School of Education	S. 1429

**1332**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

**Verfahrensordnung der Philosophischen Fakultät gemäß §°7 Absatz 1 Satz 3 und §°14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß §°48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“),  
Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017**

**§°1 Gegenstand**

Diese Verfahrensordnung trifft für die Philosophische Fakultät nähere Bestimmungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß §°7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß §°48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017 (künftig: „JunProfEvalS“). Sie trifft ferner konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure-Evaluation gem. §°14 Absatz 7 JunProfEvalS.

## §2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation

(1) Ist ein Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation noch nicht gestellt, fragt der Dekan spätestens einen Monat vor Ablauf der in §6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen bei dem Juniorprofessor nach, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll. Wird dies verneint, führt der Dekan noch vor Ablauf der in §6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen mit dem Juniorprofessor ein Gespräch über dessen Gründe für den Verzicht. Sind die in §6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen abgelaufen, ohne dass der Juniorprofessor einen Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation gestellt hat, kann der Dekan von dem Juniorprofessor eine begründete schriftliche Erklärung über den Verzicht auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation verlangen. Ein Verzicht auf die Durchführung der konsiliarischen Evaluation darf weder im Rahmen der Eignungs- noch im Rahmen der Tenure-Evaluation zum Nachteil des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

(2) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das Dekanat unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß §4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt einen Vorsitzenden. Vor dem Beschluss des Dekans ist der Juniorprofessor zu hören.

- (3) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des Juniorprofessors beizufügen, der insbesondere enthalten soll:
1. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
  2. Ausführungen über den Fortschritt an einem zur Forschungsqualifikation betriebenen Publikationsvorhaben im Sinne von §4 Absatz 3 dieser Ordnung,
  3. Ausführungen zu geplanten weiteren Forschungs- und Publikationsprojekten,
  4. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und gegebenenfalls bestehenden Vortragseinladungen,
  5. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen und Ausführungen zur weiteren Lehrplanung,
  6. ein Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten,
  7. ferner ein Verzeichnis gegebenenfalls eingeworbener Drittmittel sowie gegebenenfalls Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen und Fortbildungen zur Personalführung.

### **§3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den Juniorprofessor bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des Juniorprofessors, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen einholen.

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß §7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem Juniorprofessor mindestens ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß §7 Absatz 3 JunProfEvalS dem Juniorprofessor und dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der Juniorprofessor kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation soll der Juniorprofessor auch ein Statusgespräch mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung führen und die Konsiliarkommission hierüber informieren.

#### **§4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß §14 Absatz 7 JunProfEvalS**

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Bei deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in diesen Bereichen ist eine positive Tenure-Evaluation noch nicht von vornherein ausgeschlossen, falls in den von §14 Absätze 5 und 6 JunProfEvalS genannten Bereichen bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß §14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinter stehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Bereichen.



(3) Eine Möglichkeit für den Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gemäß §14 Abs. 3 JunProfEvalS kann sein, dass sich unter den vorgelegten Schriften des Juniorprofessors neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinunterschrift verfasste, mindestens veröffentlichungsreife, fachlich einschlägige Monographie findet. Über weitere Alternativen entscheidet die Kommission.

### **§5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation**

(1) Der Juniorprofessor kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von §13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß §13 Absatz 3 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese vom Juniorprofessor jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

Heidelberg, den 21. November 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1338**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

**Verfahrensordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß §°7 Absatz 1 Satz 3 und §°14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß §°48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“),  
Mitteilungsblatt Nr.°2/2017 v.°14.03.2017**

**§°1 Gegenstand**

Diese Verfahrensordnung trifft für die Fakultät für Mathematik und Informatik nähere Bestimmungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß §°7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß §°48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track“), Mitteilungsblatt Nr.°2/2017 v.°14.03.2017 (künftig: „JunProfEvalS“). Sie trifft ferner konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure-Evaluation gem. §°14 Absatz 7 JunProfEvalS.

## §2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation

(1) Ist ein Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation noch nicht gestellt, fragt der Dekan spätestens einen Monat vor Ablauf der in §6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen bei dem Juniorprofessor nach, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll. Wird dies verneint, führt der Dekan noch vor Ablauf der in §6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen mit dem Juniorprofessor ein Gespräch über dessen Gründe für den Verzicht. Sind die in §6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen abgelaufen, ohne dass der Juniorprofessor einen Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation gestellt hat, verlangt der Dekan von dem Juniorprofessor eine begründete schriftliche Erklärung über den Verzicht auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation. Ein Verzicht auf die Durchführung der konsiliarischen Evaluation darf weder im Rahmen der Eignungs- noch im Rahmen der Tenure-Evaluation zum Nachteil des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

(2) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das Dekanat unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß §4 Nr.°1 JunProfEvalS und bestimmt einen Vorsitzenden. Vor dem Beschluss des Dekansats ist der Juniorprofessor zu hören.

(3) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des Juniorprofessors beizufügen, der insbesondere enthalten soll:

1. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
2. Ausführungen zu geplanten weiteren Forschungs- und Publikationsprojekten,
3. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge und gegebenenfalls bestehenden Vortragseinladungen,
4. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen und Ausführungen zur weiteren Lehrplanung,
5. ein Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten,
6. ferner ein Verzeichnis gegebenenfalls eingeworbener Drittmittel sowie gegebenenfalls Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen und Fortbildungen zur Personalführung.
7. Ein Verzeichnis betreuter und laufender Abschlussarbeiten und Promotionen
8. Eine Darstellung etablierter Kooperationen innerhalb und außerhalb der Universität
9. Eine Darstellung der Beiträge zur akademischen Selbstverwaltung

### **§3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation**

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den Juniorprofessor bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des Juniorprofessors, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen einholen.

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß §7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem Juniorprofessor mindestens ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß §7 Absatz 3 JunProfEvalS dem Juniorprofessor und dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der Juniorprofessor kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation soll der Juniorprofessor auch ein Statusgespräch mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung führen und die Konsiliarkommission hierüber informieren.

#### **§4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß §14 Absatz 7 JunProfEvalS**

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Bei deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in diesen Bereichen ist eine positive Tenure-Evaluation noch nicht von vornherein ausgeschlossen, falls in den von §14 Absätze 5 und 6 JunProfEvalS genannten Bereichen bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß §14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinter stehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

## **§5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation**

(1) Der Juniorprofessor kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von §°13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß §°13 Absatz 3 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese vom Juniorprofessor jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

Heidelberg, den 14. November 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1344**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**



## **Satzung der Universität Heidelberg zur Verlängerung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Juniordozenten und Juniordozentinnen sowie Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern bei Kinderbetreuung und Pflege**

vom 4.12.2018

Gemäß den §§19 Absatz 1 Satz 2 Nr.10 und 45 Absatz 6 Satz 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S.85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Heidelberg am 4.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§1 Gegenstand der Satzung**

Unabhängig von den Verlängerungsmöglichkeiten nach §45 Absatz 6 Sätze 1 bis 7 LHG kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, einschließlich Tenure-Track-Professorinnen oder Tenure-Track-Professoren, Juniordozentinnen oder Juniordozenten, einschließlich Tenure-Track-Dozentinnen oder Tenure-Track-Dozenten, sowie Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern nach Maßgabe von §45 Absatz 6 Sätze 8 bis 11 LHG bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren auf Antrag um zwei Jahre je Kind, insgesamt um maximal vier Jahre, verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das nach den §§51 Absatz 7, 51a Absatz 3 oder 51b LHG bestimmte Qualifizierungsziel oder ein sonstiges mit dem Dienstverhältnis verbundenes Qualifizierungsziel zu erreichen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Diese Satzung regelt das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerungen im Einzelnen.

## §2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verlängerungen

- (1) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeiten nach §1 sind:
1. Die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren oder die Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen. In der Regel ist erforderlich, dass das Kind oder die Kinder oder die oder der pflegebedürftige Angehörige im Haushalt mit der Beamtin oder dem Beamten leben.
  2. Die Betreuungs- oder Pflegezeit liegt zumindest teilweise innerhalb des Dienstverhältnisses, für das eine Verlängerung beantragt wird.
  3. Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit muss notwendig sein, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen. Als Qualifizierungsziele kommen in Betracht:
    - a) Bei Juniorprofessuren und bei Juniordozenturen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des §47 Absatz 2 LHG (Einstellungsvoraussetzung für Professorinnen und Professoren), bei Tenure-Track-Professuren auch die Tenure-Evaluation.
    - b) Bei Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern insbesondere die Habilitation oder habilitationsgleiche Leistungen.
- (2) Die Verlängerungsdauer ist abhängig von der Finanzierung des Dienstverhältnisses sowie dem Umfang der Betreuungszeiten innerhalb des bisherigen Dienstverhältnisses.

Von einer Verlängerung kann insbesondere dann abgesehen werden,

1. wenn dienstliche Interessen einer Verlängerung entgegenstehen, oder
2. das mit dem Beamtenverhältnis verbundene Qualifizierungsziel von der Beamtin oder dem Beamten erkennbar aufgegeben wurde.

### §3 Ausgestaltung der Verlängerungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist ein schriftlicher Antrag der Beamtin oder des Beamten erforderlich. In diesem Antrag sind die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren oder die Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen darzulegen und durch geeignete Unterlagen (z.B. Kopie der Geburtsurkunde der Kinder, Darstellung der Wahrnehmung von Betreuungszeiten, ein ärztliches Attest oder Nachweis des Pflegegrades pflegebedürftiger Angehöriger) nachzuweisen. Außerdem ist im Antrag darzulegen, inwieweit die Notwendigkeit der Verlängerung des befristeten Beamtenverhältnisses gegeben ist, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen. Der Antrag soll vor Beginn des Evaluationsverfahrens, sofern keine Evaluation durchgeführt wird spätestens vier Monate vor Ablauf des Beamtenverhältnisses gestellt werden. Ihm ist zusätzlich die Stellungnahme nach Absatz 2 Satz 1 sowie zur Verfügbarkeit der jeweiligen Planstelle bzw. zur Finanzierung beizufügen.
  
- (2) Dem Antrag ist eine Stellungnahme der jeweiligen Einrichtung und der Fakultät zur Frage beizufügen, ob und inwieweit die Notwendigkeit der Verlängerung des befristeten Beamtenverhältnisses gegeben ist, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen. Das Rektorat entscheidet über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses. Die Entscheidung kann auf das Dezernat Personal delegiert werden.

- (3) Ist die Verlängerung des befristeten Beamtenverhältnisses notwendig, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen, kann das Beamtenverhältnis auf Zeit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Satzung bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren um bis zu zwei Jahre je Kind, insgesamt um maximal vier Jahre, verlängert werden. Satz 1 gilt entsprechend bei der Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Verlängerungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen nach §45 Absatz 6 LHG zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten (§45 Absatz 6 Satz 11 LHG).

#### **§4 Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und Juniordozentinnen oder Juniordozenten in einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis**

Soweit für Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und Juniordozentinnen oder Juniordozenten ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gelten die §§2 und 3 Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

#### **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 04.12.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1349**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft**

vom 10. Dezember 2018

Aufgrund von §32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S.°85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Dezember 2018 seine Zustimmung erteilt.

## **Abschnitt I: Allgemeines**

- §°1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- §°2 Bachelor-Grad
- §°3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- §°4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- §°5 Prüfungsausschuss
- §°6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- §°7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- §°8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §°9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- §°10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- §°11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- §°12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- §°13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- §°14 Zulassungsverfahren
- §°15 Umfang und Art der Prüfung
- §°16 Bachelor-Arbeit
- §°17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- §°18 Bestehen der Prüfung und Gesamtnote
- §°19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- §°20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- §°21 Ungültigkeit von Prüfungen
- §°22 Einsicht in die Prüfungsakten
- §°23 Übergangsregelung
- §°24 Inkrafttreten

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§°1 Ziel des Studiums und der Prüfungen**

(1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Bildungswissenschaft ist die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden, die eine Tätigkeit in verschiedenen bildungswissenschaftlichen und pädagogischen Berufsfeldern ermöglicht. Der Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen, sie zu eigenständigen Problemlösungen befähigen, den Aufbau bildungswissenschaftlicher Kompetenzen ermöglichen und ihnen eröffnen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen, das den Regelabschluss eines konsekutiven Studiengangs darstellt.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Bildungswissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. die für ein weiterführendes Studium notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten erworben haben.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## **§2 Bachelor-Grad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

## **§3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

(1a) Im Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist §4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten.

(2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (125 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Das Fach Bildungswissenschaft kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP mit einem anderen Hauptfach studiert werden. Die zu absolvierenden Module können Anlage 1 sowie der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs für den Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft entnommen werden.



(3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht im Bachelor-Studiengang aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in Modul 1: „Einführung in die Bildungswissenschaft“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine schriftliche oder mündliche Prüfung, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Gleiches gilt für das Beifach. Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der Studierenden oder von dem Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Die Orientierungsprüfung ist ein Teil der Bachelor-Prüfung.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(6) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der berufsfeldorientierten, fächerübergreifenden Kompetenzen (ÜK) und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit notwendig; der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.

(7) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(8) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 und Absatz 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß §20 obliegen dem Hauptfach.

#### §4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für das erfolgreiche Abschneiden eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Bachelor-Arbeit stellt ein eigenes Modul dar. Die übergreifenden Kompetenzen können ganz oder teilweise in die Fachstudien integriert sein. Die Module sind in Anlage 1 geregelt. Details können dem Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

(3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen: diese müssen von allen Studierenden absolviert werden;
- Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen;
- Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls sowie die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) (bzw. mit „bestanden“ bei unbenoteten Teilleistungen) bewertet worden sein.

(5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierende bzw. den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

(7) Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## §5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzterer mit beratender Stimme. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach §52 Absatz 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Modul(teil)prüfungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson bzw. eine Lehrperson, die in dem Modul Lehrveranstaltungen anbietet, Prüferin bzw. Prüfer.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Arbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. §15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und §29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

### **§8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von §7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (ggf. in elektronischer Form).

(2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, studienbegleitende Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.



(3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt nach den geltenden Regelungen am Institut für Bildungswissenschaft. Anmeldeform und Zulassungsbedingungen zu den Modul(teil)prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

### **§°10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten.

### **§°11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.

(2a) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der oder von dem durch den Prüfungsausschuss bestellte Verantwortliche bzw. bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## §°12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Ist in einem Modul eine schriftliche oder mündliche studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der studienbegleitenden Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jedes Studienfach (Hauptfach bzw. Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß §°18 Absatz 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.

(4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Absatz 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note, auf Basis der ECTS-Benotung, entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

## Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

### §°13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Bildungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
  2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach Bildungswissenschaft im Umfang von 109 Leistungspunkten (einschließlich 20 Leistungspunkte im Modul Übergreifende Kompetenzen).

### §°14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in §°13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß §°13 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. die zu prüfende Person die Bachelor-Prüfung im Studiengang Bildungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### **§°15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Bildungswissenschaft besteht aus
1. dem erfolgreichen Absolvieren der in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen
  2. der Bachelor-Arbeit (im Hauptfach Bildungswissenschaft)
- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr.°1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer bestimmt und spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung bekannt gegeben.

## §16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Bildungswissenschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß §6 Absatz 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt zwölf Wochen. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen, während des Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist zu begründen und soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

### **§°17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form (pdf- Format, per e-Mail oder CD-Rom) fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung).

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine Hochschullehrerin bzw. einer Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach §°6 Absatz 1 bestimmt. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; §°12 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als 1,0 voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.



### **§°18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Bildungswissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß §°15 Absatz 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Bachelornote gemäß §°12 Absatz 4 werden die Modulnoten aller benoteten Module mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß §°12 Absatz 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

### **§°19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

## **§20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde**

(1) Nach Ablegen der Prüfungen in den Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. §12 Absatz 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelor-Arbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§°21 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§°22 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

**1372**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

(2) Klausuren können auf formlosen schriftlichen oder elektronischen Antrag eingesehen werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

### **§23 Übergangsregelung**

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (50%) an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 10. Dezember 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1:** Modulübersicht für das Hauptfach 75 % und das Begleitfach 25%

## Anlage 1

### Modulübersicht für Hauptfach 75%

Modul	Modulbezeichnung	Leistungspunkte und Arbeitsaufwand Veranstaltungen	Modulprüfung	Gesamtpunktzahl des Moduls
<b>Modul 1</b>	Einführung in die Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 1: Klausur	15 LP 450 Stunden
<b>Modul 2</b>	Theoretische Zugänge und Grundlagen der Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 2: Schriftliche oder mündliche Prüfung	15 LP 450 Stunden
<b>Modul 3</b>	Lern- und Bildungsprozesse von Individuen sowie deren Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Institutionen und Organisationen	15 LP 450 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 3: Schriftliche oder mündliche Prüfung	18 LP 540 Stunden
<b>Modul 4</b>	Methodologie und Forschungsmethoden empirischer Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 4: Erstellung und Präsentation eines Posters	15 LP 450 Stunden
<b>Modul 5 (Wahlpflicht)</b>	Vertiefung der professionsbezogenen Handlungsfelder	16 LP 480 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 5: Portfolio-Prüfung	19 LP 570 Stunden
<b>Modul 6</b>	Praktikum im beruflichen Handlungsfeld	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 6: Erstellung und Präsentation eines Posters	15 LP 450 Stunden
<b>Modul 7 Bachelor-Arbeit</b>	Bachelorarbeit	24 LP 720 Stunden	4 LP 120 Stunden: Mündliche Prüfung	28 LP 840 Stunden
<b>Gesamt Leistungspunkte und Arbeitsaufwand</b>				<b>125 LP 3750 Stunden</b>

1374

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018  
18.12.2018

<b>ÜK: Wahlpflicht modul Übergreifen de Kompetenz en</b>	<b>Veranstaltungen</b>	<b>Leistungspunkte und Arbeitsaufwand Veranstaltungen</b>	<b>Modulprü- fung</b>	<b>Gesamtpunktzahl des Moduls</b>
	Veranstaltungen aus dem Angebot für Hörerinnen und Hörer aller Fakultäten, der Abteilung Schlüsselkompetenzen und Hochschuldidaktik oder anderen Lehrangeboten an der Universität Heidelberg mit fachbezogener Ausrichtung.	20 LP aus in der Regel mindestens drei Veranstaltungen 600 Stunden	--	20 LP 600 Stunden
<b>Gesamt Leistungspunkte und Arbeitsaufwand</b>				<b>20 LP 600 Stunden</b>

1375

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018  
18.12.2018

Modulübersicht für das Begleitfach 25%

Modul	Modulbezeichnung	Leistungspunkte und Arbeitsaufwand Veranstaltungen	Modulprüfung	Gesamtpunktzahl des Moduls
<b>Modul 1</b>	Einführung in die Bildungswissenschaft	12 LP 360 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 1: Klausur	15 LP 450 Stunden
<b>Modul 3</b>	Lern- und Bildungsprozesse von Individuen sowie deren Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Institutionen und Organisationen	15 LP 450 Stunden	3 LP 90 Stunden Prüfung Modul 3: Schriftliche oder mündliche Prüfung	18 LP 540 Stunden
<b>Modul 4</b>  <b>oder</b>  <b>Modul 6</b>	Methodologie und Forschungsmethoden empirischer Bildungswissenschaft (Teilnahme am EASI-Day sowie strukturierte, schriftliche Nachbereitung)  Praktikum in beruflichem Handlungsfeld (Teilnahme am PROF-Day, sowie strukturierte, schriftliche Nachbereitung)	2 LP 60 Stunden		2 LP 60 Stunden
<b>Gesamt Leistungspunkte und Arbeitsaufwand</b>				<b>35 LP 1050 Stunden</b>

**1376**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**



## **Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft**

vom 10. Dezember 2018

Auf Grund von §§°63 Absatz 2, 58 Absatz 2 und Absatz 4, 29 Absatz 4, 19 Absatz 1 Nr.°10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.°1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S.°85 ff) und von §°6 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S.°630) in Verbindung mit §°10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.°63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S.°396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Dezember 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **§°1 Anwendungsbereich**

(1) Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (1. Hauptfach 75% und Begleitfach 25%) vergibt die Universität Heidelberg 90 vom Hundert der in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang Bildungswissenschaft und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Wird in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft an der Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft an der Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und § 6 keine Anwendung finden. Studieninteressentinnen und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich in diesem Falle ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft immatrikulieren, insofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Für sonstige ausländische Studieninteressentinnen und Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

## § 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern findet nur zum Wintersemester statt.

### §3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in der jeweils beglaubigten Form,

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer ohne Unterbrechung

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### §4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg zu bearbeitenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.
  
- (2) Die Überprüfung der in Absatz 1 lit. a) genannten Voraussetzungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens wird vom Studierendensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.
  
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach §5, unter den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in §6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
  
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach §3 Abs.2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
  
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§°6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer je Studiengang gemäß §°7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem für den Studiengang Bildungswissenschaft einschlägigen Beruf oder einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer ohne Unterbrechung, die über die Eignung für den Studiengang Bildungswissenschaft besonderen Aufschluss geben.

## §7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt für die Studiengänge Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor als Hauptfach (75%) und Begleitfach (25%) je Studiengang nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 (bei Abiturzeugnissen mit einer möglichen Maximalpunktzahl von 840) bzw. 60 (bei Abiturzeugnissen mit einer möglichen Maximalpunktzahl von 900) geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. In diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer ohne Unterbrechung nachgewiesen wird, bewertet die Auswahlkommission dieses Kriterium auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten anhand eines von ihr vorab erstellten Bewertungsmaßstabes.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr.°1 (Leistungen nach der Hochschulzugangsberechtigung) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr.°2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von zwei zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt §°16 HVVO.

### **§°8 Studierende aus anderen Herkunftsländern**

Die Quote für Studierende aus anderen Herkunftsländern für die Studiengänge Bildungswissenschaft 75°% sowie Bildungswissenschaft 25°% wird jeweils auf 10°% festgelegt.

### **§°9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020. Zugleich tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr.°18/07 vom 09.07.2007, S.°1911 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Dezember 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1384**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**



## **Siebte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften**

vom 10. Dezember 2018

Aufgrund von §32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S.°85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften vom 18. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15.06.2009, S.°783 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.12.2014, S.°595 ff), beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Dezember 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

1. In §5 wird Abs.°1 wie folgt neu gefasst und in Abs.°4 und Abs.°5 jeweils Satz 2 gestrichen:

„(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder auf einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten bzw. eine an einem Institut oder der Fakultät Beauftragte übertragen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen müssen im Bachelorstudiengang Biowissenschaften lehren.“

2. In §°6 Abs.°6 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

3. In §°14 Abs.°1 wird Nr.°2 wie folgt neu gefasst:

„2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Biowissenschaften oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.“

4. In §°14 Abs.°2 wird Nr.°2 wie folgt neu gefasst:

„2. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Biowissenschaften oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“

5. In §°14 Abs.°4 wird Nr.°3 wie folgt neu gefasst und die Nrn.°4 und 5 gestrichen:

„3. der Antragsteller die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Biowissenschaften oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“

6. In §°14 Abs.°6 wird das Wort „Hauptpraktikum“ durch die Worte „Hauptpraktikum, Hauptpraktikum Nukleinsäuren, Hauptpraktikum Proteine“ ersetzt.

7. In §°16 Abs.°5 Satz 1 werden die Worte „Betreuer bzw. Betreuerin“ durch die Worte „Prüfer bzw. Prüferin“ ersetzt.“
8. In §°16 Abs.°6 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
9. In §°17 Abs.°3 wird Satz 3 gestrichen.
10. In §°18 Abs.°1 Satz 2 werden die Worte „Kandidat bzw. die Kandidatin“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
11. In §°18 Abs.°2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst und Satz 2 gestrichen:  
„Die Disputation wird vor dem Prüfern bzw. der Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin gemäß §°5 Abs.°5 abgehalten.“
12. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

**ANLAGE 1: Grundmodule**

**(Wahl-)Pflichtmodule<sup>1</sup> mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung:**

Grundmodule	LP/cp
Grundvorlesungen Biologie 1	5
Grundvorlesung Biologie 2	9
Grundvorlesung Biologie 3	9
Grundvorlesung Biologie 4	4
Grundkurs Grundlagen der Biowissenschaften	4
Grundkurs Methoden der molekularen Biowissenschaften	6
Grundkurs Experimentelle Physiologie	3
Grundkurs Entwicklungsbiologie	4
Grundkurs Bioinformatik	6
Mathematik	4
Chemie	20
Physik A	6
Physik B	6

<sup>1</sup>Den Modulen sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (LP/cp) zugeordnet.

1389

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018  
18.12.2018

13. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

**ANLAGE 2: Vertiefungsmodule  
(Wahl-)Pflichtmodule<sup>1</sup> mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und  
Benotung**

Vertiefungsmodule	LP/cp
Zyklusvorlesungen	16
Kurse	16
Hauptpraktikum Nukleinsäuren	9
Seminare	12
Hauptpraktikum Proteine	9
Hauptpraktikum	9
Seminar "Planung wissenschaftlicher Arbeiten"	4
Disputation	4
Bachelor-Arbeit	12

**Pflichtmodule<sup>1</sup> mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme**

Exkursionen / Berufsfelderkundung	2
Einführung in das Studium	1

14. Anlage 6 wird gestrichen.

**1390**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits in den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu sechs Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderung zu stellen.

Heidelberg, den 10. Dezember 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Sechste Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molecular Biosciences**

vom 10. Dezember 2018

Aufgrund von §32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S.°85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molecular Biosciences vom 15. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S.°1255 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Dezember 2014, S.°593 ff), beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Dezember 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Artikel 1**

1. §5 Abs.°1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder auf einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten bzw. eine an einem Institut oder der Fakultät Beauftragte übertragen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen müssen im Masterstudiengang Molecular Biosciences lehren.“

2. §°5 Abs.°4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt; der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder auf einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten bzw. eine an einem Institut oder der Fakultät Beauftragte übertragen.“

3. In §°3 Abs.°3 werden Nr.°3 gestrichen und die Nummerierung der folgenden Nrn. entsprechend geändert sowie Nr.°5 (neue Nummerierung) wie folgt neu gefasst:

„5. Molecular and Applied Plant Sciences“

4. In §°5 Abs.°5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Prüfer und Prüferinnen, die nicht Mitglied der Fakultät für Biowissenschaften sind, können nur zu Prüfern und Gutachtern bzw. Prüferinnen und Gutachterinnen bestellt werden, wenn der weitere Prüfer oder Gutachter bzw. die weitere Prüferin oder Gutachterin Mitglied der Fakultät ist.“

5. In §°6 Abs.°6 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

6. §°11 Abs.°4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Modulnote wird aus den Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.“



7. Nach §°11 Abs.°5 wird folgender neuer Abs.°6 eingefügt, der bisherige Abs.°6 wird Abs.°7:

„(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Bewertungen der Modulprüfungen gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend“

8. In §°12 Abs. 2 Satz 1 wird „und II“ gestrichen.

9. In §°12 wird nach Abs.°4 folgender neuer Abs.°5 eingefügt:

„(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Bei Wahl- und Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch erfolgreiches Absolvieren eines anderen Wahl- bzw. Wahlpflichtmoduls ausgeglichen werden.“

10. In §°14 Abs.°1 wird Nr.°2 wie folgt neu gefasst:

„2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molecular Biosciences oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.“

11. In §°14 Abs.°2 wird Nr.°2 wie folgt neu gefasst:

„2. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller die Masterprüfung im Masterstudiengang Molecular Biosciences oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“

## 1394

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018  
18.12.2018

12. In §°15 Abs.°5 werden die Worte „Betreuer bzw. Betreuerin“ durch „Prüfer bzw. Prüferin“ ersetzt.
13. In §°16 Abs.°3 wird Satz 2 gestrichen.
14. In §°17 Abs.°2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
15. In §°20 Abs.°1 Satz 1 werden nach „innerhalb von vier Wochen ein“ die Worte „englisches oder auf Antrag ein deutsches“ eingefügt.
16. In §°21 Abs.°1 Satz 1 werden nach „erhält der Prüfling die“ die Worte „englische oder auf Antrag deutsche“ eingefügt.
17. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **„ANLAGE 1: (Wahl-)Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung**

Module	Lehrform	LP
Frontiers in Bioscience 1	V, P, T, S	15
Frontiers in Bioscience 2	V, P, T, S	15
Focus Bioscience 1 *	V, P, T, S	15
Focus Bioscience 2 *	V, P, T, S	15
Biolab *	P	15
Working in Bioscience	P	15
Masterarbeit/Disputation	Masterarbeit/ Disputation	30

\*Die Module „Focus Bioscience 1“, „Focus Bioscience 2“, „Biolab“ sowie die Masterarbeit sind im Major abzuleisten.“

18. Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 3: Angaben zum Lehrinhalt der einzelnen Studienrichtungen (Majors)“**

**1. Cancer Biology**

Aufbauend auf soliden Grundkenntnissen in molekularer und zellulärer Biologie findet im Major „Cancer Biology“ eine Spezialisierung in die verschiedenen Richtungen der Krebsbiologie statt. Dabei wird ein breiter, interdisziplinärer Ansatz verfolgt. Die Major-Module behandeln virologische, immunologische und toxikologische Aspekte der Krebsforschung sowie relevante Themen der translationalen Onkologie. Laborpraktika in den aktuellen Forschungsbereichen der Krebsbiologie vervollständigen die intensive Ausbildung in diesem Major.

**2. Developmental and Stem Cell Biology**

Der Major ‘Developmental and Stem Cell Biology’ ist für Studierende konzipiert, die ihren Schwerpunkt auf moderne Entwicklungsbiologie legen möchten. Im Rahmen des Majors werden sie ihre Kenntnisse in den Grundlagen der Molekular- und Zellbiologie vertiefen und die Prinzipien der Entwicklungsbiologie lernen. Dabei wird der Bogen von der molekularen Ebene der Entwicklungsprozesse über die Signalkaskaden bis zur systemischen Ebene und Modellierung gespannt.

**3. Infectious Diseases**

Der Major „Infectious Diseases“ richtet sich an Studierende mit guten Grundkenntnissen in der Molekular- und Zellbiologie, die ihren Schwerpunkt auf ein biomedizinisch besonders relevantes Thema legen und einen interdisziplinären Ansatz verfolgen wollen. Im Rahmen des Majors werden die Studierenden ihre Kenntnisse in den Grundlagen der Molekular- und Zellbiologie vertiefen und spezifische Aspekte der Biologie und Pathogenese von Infektionserregern, deren Interaktion mit ihrem jeweiligen Wirt sowie Grundzüge der Therapie und Prävention im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren und Praktika kennenlernen.

#### **4. Molecular and Cellular Biology**

Das Ziel dieses Majors ist eine breite interdisziplinäre und forschungsorientierte Ausbildung in der Molekular- und Zellbiologie, wobei sowohl Grundlagen als auch biomedizinische Aspekte vermittelt werden. Aktuelle Themen werden durch theoretische Veranstaltungen, Methodenkurse sowie weiterführende Laborpraktika vermittelt. Der Major umfasst ein breites Themenspektrum von der molekularen und zellulären bis hin zur organismischen Ebene unter Verwendung von biochemischen, biophysikalischen, molekularen, genetischen, zellbiologischen und bioinformatischen Methoden.

#### **5. Molecular and Applied Plant Sciences**

Im Zentrum des Major „Molecular and Applied Plant Sciences“ steht die Analyse des biologischen Systems „Pflanze“. Diese umfasst die molekulare und zellbiologische Beschreibung endogen gesteuerter Prozesse und auch die Anpassung des Organismus an seine Umwelt sowie die molekulare Evolution dieser Prozesse im Pflanzenreich und die biotechnologischen Anwendungen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Wirt-Pathogen-Beziehungen sowie symbiotische Wechselwirkungen mit anderen Organismen. Grundlagen der molekularen Biotechnologie der Nutzpflanzen werden vermittelt. Auf der experimentellen Ebene wird das gesamte Spektrum molekularer und zellbiologischer Techniken vermittelt.

#### **6. Neuroscience**

Im Major „Neuroscience“ werden den Studierenden aktuelle Themen der Neurobiologie durch eine Kombination von theoretischen Veranstaltungen und einer intensiven praktischen Ausbildung vermittelt. Das Themenspektrum umfasst die molekulare und zelluläre Neurobiologie, die Entwicklungsneurobiologie, die Signalverarbeitung in neuronalen Netzen sowie neurophysiologische Forschungsgebiete. Ein besonderer Schwerpunkt dieses Majors liegt auf einem strukturierten Praktikumsprogramm, das ein breites neurowissenschaftliches Methodenrepertoire umfasst.

## **7. Systems Biology**

Im Major „Systems Biology“ werden Studierende in das Gebiet der Systembiologie durch eine Kombination von intensiven biologisch-molekularbiologischen und bioinformatischen Praktika sowie einer theoretischen Ausbildung in den Gebieten Bioinformatik und Biologie eingeführt. Die biologischen Themen sind auf die Prozesse der Bildung von regulatorischen Netzwerken in der Zelle sowie in dem sich entwickelnden und adulten Organismus fokussiert. Methodisch wird ein Schwerpunkt auf Hochdurchsatzverfahren zur Erfassung und Analyse komplexer und umfangreicher systemischer Parameter und Prozesse der Organismen gelegt. Ein zweiter Schwerpunkt ist die Modellierung systemischer Prozesse.“

19. Anlage 4 wird gestrichen.

### **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits in den Masterstudiengang Molecular Biosciences an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu vier Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderung zu stellen.

Heidelberg, den 10. Dezember 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1398**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

1399

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018  
18.12.2018

## **Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den postgradualen Studiengang Rechtswissenschaft für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen (Magister Legum – LL.M.)**

vom 10. Dezember 2018

Aufgrund von §§63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nr.°2, 59 Absatz 1, 29 Absatz 2 und Absatz 4, 19 Absatz 1 Nr.°10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2018 erteilt.

**1400**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

## **Artikel 1**

§2 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

(3) Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zum Studium zugelassen. Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. Dezember 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



**1401**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

## **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft**

vom 10. Dezember 2018

Aufgrund der §§32 Absatz 4 Nr.°1 und Nr.°5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S.°85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft vom 08. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr.°6 vom 12. Februar 2007, S.°395 ff.), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr.°07/2013 vom 31. Mai 2013, S.°267ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2018 erteilt.

## Artikel 1

1. §1 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

### „§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs Religionswissenschaft ist die analytische Beschäftigung mit unterschiedlichsten Religionen in der Geschichte und der Gegenwart sowie die Heranführung an die Theorien und Methoden zur Erforschung dieser Religionsformen. Die Heidelberger Religionswissenschaft verwendet für ihre Studien das breite Spektrum der in den Kultur- und Sozialwissenschaften entwickelten Theorien und Methoden und zeichnet sich insbesondere durch ihre Interdisziplinarität aus. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen. Der in Teilen variable Aufbau des Studiengangs ermöglicht es den Studierenden, im Verlauf ihres Bachelor-Studiums selbständig Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und damit Kompetenzprofile aufzubauen, die dem jeweiligen Berufsziel möglichst adäquat angepasst sind.“

2. In §3 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(3) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist §4 Abs.3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

3. In §3 Absatz 4 (neue Nummerierung) werden Satz 3 und Satz 4 ersatzlos gestrichen.

4. In §3 werden die Absätze 6, 7 und 8 (neue Nummerierung) ersatzlos gestrichen; der folgende Absatz 9 wird zu Absatz 6, der Absatz 10 wird zu Absatz 7.

5. §3 Absatz 6 Satz 1 (neue Nummerierung) wird wie folgt neugefasst:

„Im 1. und 2. Hauptfach Religionswissenschaft ist entweder der Erwerb einer religionshistorisch oder religionsgegenwärtig relevanten Sprache oder von relevanten Methoden verpflichtend.“

6. In §4 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „für den Studierenden“ die Worte „bzw. für die Studierende“ eingefügt.

7. §4 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(7) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt.“

8. §5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst und folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.“

9. In §6 Absatz 1 Satz 1 wird „wissenschaftlich“ durch „akademisch“ ersetzt und „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ durch die Worte „durch den Fakultätsrat“ ersetzt.

10. §6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Für den Fall, dass nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis durch den Fakultätsrat übertragen worden ist, zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden.“

11. In §°6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „bzw. Prüferin“ eingefügt.

12. In §°6 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Prüfungsberechtigte können –ihr Einverständnis vorausgesetzt- bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

13. In §°7 Absatz 6 werden Satz 2, 3 und 4 wie folgt neugefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

14. In §°8 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „wenn eine“ das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.

15. In §°8 Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.

16. In §°8 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von §°7 Abs.°3 des Pflegezeitgesetzes.“

17. In §°9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „körperlicher“ durch das Wort „gesundheitlicher“ ersetzt.

18. In §°11 Absatz 1 wird das Wort „Theorien“ durch „Methoden“ ersetzt.
19. In §°11 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
20. In §°11 Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch „sechs“ ersetzt.
21. In §°13 Absatz 1 Ziffer 2 werden nach den Worten „im Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft“ die Worte „in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
22. In §°13 Absatz 2 werden die Worte „im 1.Hauptfach“ ersatzlos gestrichen.
23. In §°13 Absatz 2 wird Ziffer 1 ersatzlos gestrichen; die Nummerierung der folgenden Ziffern ändert sich entsprechend.
24. §°13 Absatz 2 Ziffer 1 (neue Nummerierung) wird wie folgt neugefasst:  
  
„1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Faches im Umfang von 95 LP bei einem Studienganganteil von 75% bzw. 54 LP bei einem Studienganganteil von 50 %,“
25. In §°13 Absatz 2 Ziffer 2 (neue Nummerierung) wird „ggfs.“ ergänzt.
26. In §°14 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 werden nach den Worten „Bachelor-Studiengang Religionswissenschaft“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
27. In §°14 Absatz 4 Ziffer 3 werden nach den Worten „Studiengang Religionswissenschaft“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

28. In §°16 Absatz 3 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwölf Wochen“ ersetzt.

29. §°16 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen verlängert werden.“

30. In §°17 Absatz 1 werden Satz 1 und Satz 2 wie folgt neugefasst:

„(1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; außerdem muss eine elektronische Fassung abgegeben werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

31. §°20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Nach Vorliegen aller Bewertungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. §°12 Abs.°3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält.“

32. In §°20 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Universität“ durch „Fakultät“ ersetzt.

33. Die Anlage 1 wird wie folgt neugefasst:

### **Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums**

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, PS = Proseminar, Ü = Übung, L = Lektürekurs

Die einzelnen Module werden im Modulhandbuch für alle Varianten des Bachelor-Studiengangs ausgewiesen.

Tabelle 1: Module für die Hauptfachvariante 75%

Bereich	Modul	Veranstaltung	P/ WP/ W	Empfohl. Semester	LP
<b>B1 Theorien und Methoden der Religionswissenschaft</b>	<b>M 1 Geschichte der Disziplin Religionswissenschaft</b>	V und PS/ L/ Ü	P	1.	10
	<b>M 2 Theorien der Religionswissenschaft</b>	V und PS/ L/ Ü	P	2.	10
	<b>M 3 Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft</b>	V und PS/ L/ Ü	P	3.	10
	<b>M 4 Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft</b>	PS, Ü, L	P	1. – 3.	10
<b>B2 Religionen in Geschichte und Gegenwart</b>	<b>M 5 Einführung in die Religionsgeschichte</b>	V und PS/ L/ Ü	P	4.	10
	<b>M 6 Lokale Religionsgeschichte</b>	V, PS, Ü, L	P	1. – 4.	10
	<b>M 7 Religionsdynamische Entwicklungsprozesse</b>	V, PS, Ü, L	P	3. – 5.	10
	<b>M 8 Transkulturelle Formationen von Religionen</b>	V, PS, Ü, L	P	3. – 5.	10
	<b>M 9 Exkursion</b>	Exkursion	P	4. – 5.	3
<b>B3 Sprache/ Methoden</b>	<b>M 10a Sprache oder M 10b Methoden</b>	Ü, L, PS	P	1. – 5.	20 - 30
<b>B4 Wahlbereich</b>	<b>M 11 Wahlmodul</b>	V, PS, Ü, L	W	3. – 5.	3 - 10
	<b>M 12 Bachelor-Arbeit</b>		P	6.	12
<b>Summe Religionswissenschaft Hauptfach 75%</b>					<b>125</b>
<b>Übergreifende Kompetenzen</b>					<b>20</b>
<b>Begleitfach</b>					<b>35</b>
<b>Insgesamt</b>					<b>180</b>

**Tabelle 2: Module für die 2. Hauptfachvariante 50%**

Bereich	Modul	Veranstaltung	P/ WP/ W	Empfohl. Semester	LP
<b>B1 Theorien und Methoden der Religionswissenschaft</b>	<b>M 1 Geschichte der Disziplin Religionswissenschaft</b>	V und PS/ L/ Ü	P	1.	10
	<b>M 2 Theorien der Religionswissenschaft</b>	V und PS/ L/ Ü	P	2.	10
	<b>M 3 Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft</b>	V und PS/ L/ Ü	P	3.	10
<b>B2 Religionen in Geschichte und Gegenwart</b>	<b>M 5 Einführung in die Religionsgeschichte</b>	V und PS/ L/ Ü	P	4.	10
	<b>M 6 Lokale Religionsgeschichte</b>	V, PS, Ü, L	WP aus M6 - M8 zwei Module à 10 LP	1. – 4.	20
	<b>M 7 Religionsdynamische Entwicklungsprozesse</b>			3. – 5.	
	<b>M 8 Transkulturelle Formationen von Religionen</b>			3. – 5.	
<b>B3 Sprache/ Methoden</b>	<b>M 10a Sprache-oder M 10b Methoden</b>	Ü, L, PS	P	1. – 5.	14
<b>Summe Religionswissenschaft 2. Hauptfach 50%</b>					<b>74</b>
<b>Übergreifende Kompetenzen</b>					<b>10</b>
<b>Insgesamt</b>					<b>84</b>



**Tabelle 3: Module für die Begleitfachvariante 25%**

Bereich	Modul	Veranstaltung	P/ WP/ W	Empfohl. Semester	LP
B1 Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	M 1 Geschichte der Disziplin Religionswissenschaft	V und PS/ L/ Ü	WP (M1 oder M2)	1.	10
	M 2 Theorien der Religionswissenschaft			2.	
	M 3 Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft	V und PS/ L/ Ü	P	3.	10
B2 Religionen in Geschichte und Gegenwart	M 5 Einführung in die Religionsgeschichte	V und PS/ L/ Ü	P	4.	10
B4 Wahlbereich	M 11 Wahlmodul	V, PS, Ü, L	W	3. – 5.	5
<b>Summe Religionswissenschaft Begleitfach 25%</b>					<b>35</b>

**1410**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
  
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 8 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Auf Antrag kann in die vorliegende Prüfungsordnung gewechselt werden.

Heidelberg, den 10. Dezember 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Religionswissenschaft**

vom 10. Dezember 2018

Aufgrund der §§32 Absatz 4 Nr.°1 und Nr.°5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S.°85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft vom 04. April 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr.°13/07 vom 23. Mai 2007, S.°1293 ff.), zuletzt geändert am 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr.°15/15 vom 17. August 2015, S.°949 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2018 erteilt.

## Artikel 1

1. §°1 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

### „§°1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Master-Studiengangs Religionswissenschaft ist die vertiefte analytische Beschäftigung mit unterschiedlichsten Religionen in der Geschichte und der Gegenwart sowie die Intensivierung und Vertiefung der Theorien und Methoden zur Erforschung dieser Religionsformen. Der Master-Studiengang soll den Studierenden neben einer Erweiterung des allgemeinen religionswissenschaftlichen Sachverstands zu vertieften Kenntnissen in einem Schwerpunktbereich verhelfen und ihnen die Grundlagen für eigene Forschungsarbeiten vermitteln. Durch die Interdisziplinarität und theoretisch-methodische Multiperspektivität des Master-Studiengangs wird die Intensivierung fachspezifischen Wissens mit dem Erwerb von Kompetenzen verknüpft, die sowohl auf eine Promotion als auch auf eine Berufstätigkeit in kulturwissenschaftlichen Arbeitsfeldern vorbereiten.“

2. In §°3 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt; die Nummerierung der folgenden Absätze ändert sich entsprechend:

„(3) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist §°4 Abs.°3 TeilzeitstudienO zu beachten.“

3. §3 Absatz 4 (neue Nummerierung) wird wie folgt neugefasst:

„(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Master-Studiengang Religionswissenschaft kann in folgenden Varianten studiert werden:

- Als Hauptfach zu 100% ohne Begleitfach. Hier entfallen von den 120 Leistungspunkten 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Module, wovon 20 Leistungspunkte entweder in einem forschungsorientierten oder berufsorientierten Spezialisierungsmodul erbracht worden, und 30 Leistungspunkte entfallen auf die Masterarbeit.
- Als Hauptfach zu 75% mit einem Begleitfach. Hier entfallen von den 120 Leistungspunkte 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Module im Studiengang Religionswissenschaft sowie die mündliche Abschlussprüfung, 20 Leistungspunkte auf Module in einem Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.
- Als Begleitfach zu einem anderen Master-Studiengang. Hier entfallen 20 Leistungspunkte auf fachbezogene Module.“

4. §3 Absatz 5 (neue Nummerierung) wird ersatzlos gestrichen.

5. In §4 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „für den Studierenden“ die Worte „bzw. für die Studierende“ eingefügt.

6. §4 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(6) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt.“

7. In §5 Absatz 1 Satz 2 wird „wissenschaftlichen“ durch „akademischen“ ersetzt und die Worte „und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme“ werden gestrichen; es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.“

8. In §6 Absatz 1 Satz 1 wird „wissenschaftlich“ durch „akademisch“ ersetzt und „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ ersatzlos gestrichen, nach den Worten „die Prüfungsbefugnis“ werden die Worte „durch den Fakultätsrat“ eingefügt.

9. §6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Für den Fall, dass nicht genügend Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden.“

10. In §6 Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „bzw. Prüferin“ eingefügt.

11. In §6 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Prüfungsberechtigte können –ihr Einverständnis vorausgesetzt- bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

12. In §°7 Absatz 6 werden Satz 2, 3 und 4 wie folgt neugefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

13. In §°8 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten „wenn eine“ das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.

14. In §°8 Absatz 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.

15. In §°8 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von §°7 Abs.°3 des Pflegezeitgesetzes.“

16. In §°9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „körperlicher“ durch das Wort „gesundheitlicher“ ersetzt.

17. In §°10 Absatz 2 wird „30“ durch „20“ ersetzt.

18. In §°11 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

19. In §°11 Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch „sechs“ ersetzt.

20. In §°13 Absatz 1 Ziffer 2 werden nach den Worten „im Master-Studiengang Religionswissenschaft“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

21. In §°14 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 werden nach den Worten „Master-Studiengang Religionswissenschaft“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

22. In §°14 Absatz 4 Ziffer 3 werden nach den Worten „Studiengang Religionswissenschaft“ die Worte „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

23. In §°16 Absatz 5 Satz 2 wird nach den Worten „zwei Monate“ die Worte „während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate“ eingefügt.

24. §°17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neugefasst:

„(1) Die Master-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; außerdem muss eine elektronische Fassung abgegeben werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

25. In §°18 Absatz 3 Satz 1 wird „vier“ durch „acht“ ersetzt.

26. In §°19 Absatz 2 werden nach dem Wort „Begleitfaches“ die Worte „sowie die Noten der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung“ eingefügt.



**1417**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

27. In §21 Absatz 1 Satz 1 werden nach „vier Wochen“ die Worte „nach Vorliegen aller Bewertungen“ eingefügt.

28. In §21 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Universität“ durch „Fakultät“ ersetzt.

29. Die Anlage 1 wird wie folgt neugefasst:

### **Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums**

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, HS = Hauptseminar, OS = Oberseminar, Koll = Kolloquium, Ü = Übung, Pr = Praktikum

Die einzelnen Module werden im Modulhandbuch für alle Varianten des Master-Studiengangs ausgewiesen.

**Tabelle 1: 100%-Variante:  
 90 LP fachbezogene Module im Master-Studiengang Religionswissenschaft**

Modul	Veranstaltung	P / WP / W	Empfohl. Semester	LP
<b>M 1 Vertiefung in Theorien, Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 2.	8
<b>M 2 Vertiefung in Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 3.	8
<b>M 3a Vertiefung in Religionsgeschichte</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	8
<b>M 4 Religiöse Transformationsprozesse</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	10
<b>M 5 Religiöse Konstellationen der Gegenwart</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	10
<b>M 6 Erweiterungsmodul</b>	HS u.a.	P	1. – 3.	10
<b>M 7a Spezialisierungsmodul Variante 1: Forschungsorientiert</b>	HS u.a.	WP	1. – 3.	20
<b>M 7b Spezialisierungsmodul Variante 2: Berufsorientiert</b>	HS u.a.	WP	2. – 3.	
<b>M 8 Examenskolloquium</b>	Koll	P	4.	6
<b>M 9 Masterarbeit</b>		P	4.	30
<b>M 10 Mündliche Abschlussprüfung</b>		P	4.	10
<b>Insgesamt</b>				<b>120</b>

## Tabelle 2:

**75%-Variante: 70 LP-fachbezogene Module im Master-Studiengang Religionswissenschaft**

Modul	Veranstaltung	P / WP / W	Empfohl. Semester	LP
<b>M 1 Vertiefung in Theorien, Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 2.	8
<b>M 2 Vertiefung in Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 3.	8
<b>M 3a Vertiefung in Religionsgeschichte</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	8
<b>M 4 Religiöse Transformationsprozesse</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	10
<b>M 5 Religiöse Konstellationen der Gegenwart</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	10
<b>M 6 Erweiterungsmodul</b>	HS u.a.	P	1. – 3.	10
<b>M 8 Examenskolloquium</b>	Koll	P	4.	6
<b>M 9 Masterarbeit</b>		P	4.	30
<b>M 10 Mündliche Abschlussprüfung</b>		P	4.	10
<b>Begleitfach</b>				20
<b>Insgesamt</b>				<b>120</b>

1420

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018  
18.12.2018

**Tabelle 3:**

**25% Begleitfach: 20 LP für fachbezogene Module aus der Religionswissenschaft**

<b>Modul</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>P / WP / W</b>	<b>Empfohl. Semester</b>	<b>LP</b>
<b>M 1 Vertiefung in Theorien, Methoden und Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 2.	8
<b>M 2 Vertiefung in Komparatistische Ansätze der Religionswissenschaft</b>	HS oder OS	P	1. – 3.	8
<b>M 3b Vertiefung in Religionsgeschichte</b>	HS/ OS/ V	P	1. – 3.	4
<b>Insgesamt</b>				<b>20</b>

**1421**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
  
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 6 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Diese Studierende können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden.

Heidelberg, den 10. Dezember 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**1422**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte**

vom 10. Dezember 2018

Aufgrund von §§63 Abs.°2, 60 Abs.°2 Nr.°2, 59 Abs.°1, 29 Abs.°2 S.°4, 19 Abs.°1 Nr.°10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S.°85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2018 erteilt.

### **Artikel 1**

1. §2 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.“

2. §2 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. November für ein Sommersemester bzw. 15. Juni für ein Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

3. In §2 Absatz 4 lit. b) werden nach den Worten „eine Erklärung darüber, ob“ die Worte „die Studienbewerberin/“ eingefügt.

4. §3 Absatz 1 Ziff.°1 wird ersatzlos entfernt; Ziffer 2.a) wird zu Ziffer 1.a), Ziffer 2.b.) wird zu Ziffer 1.b), Ziffer 3 wird zu Ziffer 2, Ziffer 4 wird zu Ziffer 3, Ziffer 5 wird zu Ziffer 4, Ziffer 6 wird zu Ziffer 5.

5. §3 Absatz 1 Ziff. 1.a) (neue Nummerierung) wird wie folgt neugefasst:

„1.a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in dem Studiengang BA Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Für das Hauptfach muss der Fachanteil mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen, für das Begleitfach mindestens 20% oder 28 ECTS-Punkte.“

6. §3 Absatz 1 Ziff. 1.b) Satz 2 und Satz 3 (neue Nummerierung) werden wie folgt neugefasst:

„Voraussetzung hierfür ist das Erbringen grundlegender Kenntnisse in der Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte auf BA-Niveau. Die Bewertung der grundlegenden Kenntnisse in der Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte erfolgt durch den Zulassungsausschuss;“



7. §3 Absatz 1 Ziff. 2) (neue Nummerierung) wird wie folgt neugefasst:

„3. Im Hauptfach Graecum oder Latinum sowie Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache jeweils auf dem Level B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER); im Begleitfach Lesekenntnisse in zwei Fremdsprachen jeweils auf dem Level B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch andere geeignete Sprachnachweise; der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit der vom DAAD festgesetzten Mindestzahl an Testpunkten) oder durch andere geeignete Sprachnachweise (diese Regelung gilt nicht für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist);“

8. In §4 Absatz 2 lit. b) wird das Wort „wenn“ durch die Worte „die Bewerberin/“ ersetzt.

9. §5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, von denen wenigstens eine Professorin bzw. einer Professor sein muss.“

**1426**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im  
Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. Dezember 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Zusatzqualifikation „Informations- und Medienkompetenz“ an der Heidelberg School of Education**

vom 29. Oktober 2018

Aufgrund von §32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S.°85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 und der Senat der Pädagogischen Hochschule am 24. Oktober 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 28. September 2018 und der Rektor der Pädagogischen Hochschule hat am 26. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel:**

Die Heidelberg School of Education (HSE) ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Sinne von §6 Abs.°4 des Landeshochschulgesetzes. Die vorliegende Satzung dient zur Regelung der Zusatzqualifikation „Informations- und Medienkompetenz“ an der Heidelberg School of Education.

**1428**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

## **Artikel 1**

In §1 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzqualifikation „Informations- und Medienkompetenz“ ist ein fächerübergreifendes, extracurriculares Angebot der Heidelberg School of Education für Studierende der lehramtsbezogenen Studiengänge an der Universität Heidelberg und an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Die Zusatzqualifikation kann auch von Lehrkräften aller Schularten absolviert werden.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 29.10.2018

Heidelberg, den 29.10.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor

## **Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ an der Heidelberg School of Education**

vom 29. Oktober 2018

Aufgrund von §32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S.°85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 und der Senat der Pädagogischen Hochschule am 24. Oktober 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 29. Oktober 2018 und der Rektor der Pädagogischen Hochschule hat am 29. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

### **Präambel:**

Die Heidelberg School of Education (HSE) ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Sinne von §6 Abs.°4 des Landeshochschulgesetzes. Die vorliegende Satzung dient zur Regelung der Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ an der Heidelberg School of Education.

**1430**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2018**  
**18.12.2018**

## **Artikel 1**

In §°1 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ ist ein fächerübergreifendes, extracurriculares Angebot der Heidelberg School of Education für Studierende der lehramtsbezogenen Studiengänge an der Universität Heidelberg und der lehramtsbezogenen Studiengänge (Sekundarbereich) an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Die Zusatzqualifikation kann auch von Lehrkräften an Schulen im Sekundarbereich absolviert werden.“

## **Artikel 2**

In §°1 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzqualifikation trägt zur Professionalisierung der in Absatz 1 genannten Studierenden bei und befähigt sie, flexibel und fachwissenschaftlich wie fachdidaktisch kompetent auf praktische Herausforderungen zu reagieren, denen sie aufgrund der zunehmenden sprachlichen Heterogenität von Schülerinnen und Schüler im Schulalltag als Lehrerinnen und Lehrer begegnen.“

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 29.10.2018

Heidelberg, den 29.10.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke  
Rektor

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)